

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 77/78 - 77/78

Löhr, ...: Faksimilierte Unterschriften auf
Order-Schuldverschreibungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

standes früherer Hilfsschüler [18. 11. 1910] (JMBL. S. 402).
— Allg. Vf. v. 19. 11. 1910, bt. das Gerichtsvollzieherwesen [1. 12. 1910] (S. 405).

Sachsen: M.-Vo. v. 14. 11. 1910, bt. Umschreibung von Grundbuchblättern [30. 11. 1910] (G.-u. Vo.-Bl. S. 449).

Württemberg: M.-Bk. v. 12. 11. 1910, bt. die den Justizbehörden in Strafsachen obliegenden Anzeigen und Mitteilungen [26. 11. 1910] (Amtsbl. d. Just.-Min. S. 193).

Hamburg: Bk. v. 27. 10. 1910, bt. Vorschriften über Einrichtung, Betrieb und Personal der Apotheken [1. 1. 1911] (Amts-Bl. S. 681).

Elsaß-Lothringen: Ges. v. 7. 11. 1910, bt. baupolizeiliche Vorschriften [1. 9. 1910] (Ges.-Bl. S. 133).
— Ges. v. 14. 11. 1910, bt. Aend. des Ges. v. 18. 6. 1887 über die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen [5. 12. 1910] (S. 134). — Vo. v. 29. 10. 1910, bt. die Verpflichtung der Aerzte zur Anmeldung von übertragbaren Krankheiten [1. 1. 1911] (S. 134).

Sprechsaal.

Das „rechtlich geschützte Vermögen“ im Tatbestande des Betruges. Die vereinigten Strafsenate haben am 14. Dez. 1910 einen Beschluß von großer Tragweite für den Tatbestand des Betruges gefaßt.

Steht ein Betrug bei Eingehung eines Vertrages in Frage, so liegt nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. 16 S. 1 ff.) das Merkmal der Vermögensbeschädigung vor, wenn der Getäuschte keinen seiner Leistung gleichwerten Gegenanspruch erwirbt. Dabei wurde jedoch nach der bisherigen Rechtsprechung die wichtige Einschränkung gemacht, daß Ansprüche, die auf unsittlichen, unerlaubten oder strafbaren Handlungen beruhen, zur Herstellung des Begriffes der Vermögensbeschädigung nicht verwendbar seien. Denn die Annahme einer Vermögensbeschädigung setze stets einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen eines anderen voraus. Handele es sich aber um Verträge, die vom Staate als unsittlich oder unerlaubt überhaupt nicht anerkannt werden, so könne eine Verletzung der darin übernommenen Pflichten vom Staate auch nicht geahndet werden¹⁾. Im Laufe der Zeit ergaben sich aber aus dieser Rechtsprechung Verhältnisse, die als Mißstände empfunden wurden, insbesondere auf dem Gebiete des Handels mit Abtreibungsmitteln. Die Verkäufer von solchen erhoben nämlich, wenn sie wegen Teilnahme an einer Abtreibung (einem Abtreibungsversuche) verantwortlich gemacht wurden, den Einwand, sie hätten die verkauften Mittel für völlig unwirksam gehalten. Sie hätten deshalb bei einer Abtreibung nicht mitgewirkt, jedenfalls nicht mitwirken wollen. Ließ sich diese Behauptung nicht widerlegen, so war natürlich eine Bestrafung aus dem Gesichtspunkt der Teilnahme an der Abtreibung (dem Abtreibungsversuche) unmöglich. Aber ebensowenig konnte nach den vorstehend angeführten Grundsätzen eine Bestrafung wegen Betruges erfolgen trotz der Feststellung, daß die tatsächlich wertlosen Mittel von den Verkäufern als sehr wirksam angepriesen und von den Käufern deswegen hoch bezahlt worden waren. Denn eine Vermögensbeschädigung der letzteren durch Bezahlung des Kaufpreises konnte nicht angenommen werden. Ähnlich lagen Fälle, in denen jemand die Lieferung von falschem Gelde versprach und sich auf den ausbedungenen Kaufpreis einen Vorschuß zahlen ließ. Gegenüber der nicht zu widerlegenden Behauptung, er hätte von vornherein nicht an die Lieferung von falschem Gelde gedacht, sondern nur den Besteller „prellen“ wollen, war eine Bestrafung ausgeschlossen.

¹⁾ Vgl. das Nähere darüber z. B. bei Olshausen, Note 18 Abs. 2 ff. zu § 263 StrGB.

Von dieser Rechtsprechung wollte der II. Strafsenat zurücktreten. Er legte deshalb den Vereinigten Strafsenaten die Fragen vor, ob die zum Tatbestande des Betruges erforderliche Vermögensbeschädigung ausgeschlossen sei, wenn der Käufer gezahlt habe, um ein taugliches Abtreibungsmittel zu erwerben, während das gelieferte Mittel nicht tauglich war, und ob rechtsgrundsätzlich der ursächliche Zusammenhang zwischen Irrtumserregung und Vermögensbeschädigung fehle, wenn der Zahlende sich bewußt war, keinen Anspruch auf die Lieferung des Abtreibungsmittels zu haben. Beide Fragen wurden verneint. Der Beschluß mit seiner Begründung wird demnächst in der amtlichen Sammlung zum Abdruck gelangen. Von einer Kritik desselben ist selbstverständlich an dieser Stelle abzusehen. Nur so viel scheint sich zu ergeben, daß das strafrechtliche Problem einer allseitig befriedigenden Lösung unzugänglich ist. Jedenfalls ist es als erwünscht zu bezeichnen, daß die mitgeteilten Fälle nunmehr einer strafrechtlichen Ahndung unterliegen. Allerdings lassen sich andere auf demselben Gebiet konstruieren, in denen nach jetzt maßgebenden Grundsätzen eine Bestrafung wegen Betruges das Rechtsgefühl verletzen würde. Allein es kann zunächst ruhig abgewartet werden, ob die hieraus sich ergebenden Bedenken jemals praktische Bedeutung gewinnen.

Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Faksimilierte Unterschriften auf Order-Schuldverschreibungen. Nach § 793 BGB. genügt zur Unterzeichnung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift. Für die Unterzeichnung anderer Verpflichtungserklärungen fehlt es an einer gleichen gesetzlichen Erlaubnis; nach § 126 BGB. muß vielmehr, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Im Handelsverkehr werden nun häufig zur Ersparung der für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen über bestimmte Geldsummen vorgeschriebenen staatlichen Ermächtigung (§ 795 BGB.) oder aus anderen Gründen Schuldverschreibungen ausgegeben, welche auf den Namen einer bestimmten Person, gewöhnlich einer Bank, lauten und die Orderklausel enthalten; mit einem Blankoindossament versehen, können diese Schuldverschreibungen in der gleichen Weise weiterbegeben werden wie Inhaberschuldverschreibungen. Ihrer rechtlichen Natur nach sind solche Order-Schuldverschreibungen kaufmännische Verpflichtungsscheine im Sinne des § 363 HGB. Oefters schon wurden solche Verschreibungen mit faksimilierten Unterschriften versehen, wie sie nach § 793 bei Inhaberschuldverschreibungen gestattet sind. Es fragt sich, ob dies zulässig ist und, verneinendenfalls, welche Wirkungen dies hat.

Eine unbefangene Würdigung der Frage wird dazu führen, Faksimilien auf solchen Schuldverschreibungen für unzulässig zu erklären. Aus den Worten „kaufmännische Verpflichtungsscheine“ dürfte hervorgehen, daß schriftliche Form ein gesetzliches Erfordernis solcher Order-Schuldverschreibungen ist. Dann verlangt aber § 126 die eigenhändige Unterzeichnung durch den Aussteller. Die Wirkung faksimilierter Unterzeichnung in solchen Fällen wird also die sein, daß jene Urkunden nichtig sind und im allgemeinen alle Folgen eines vertragslosen Zustandes eintreten, insbesondere Raum für die Bereicherungsklage sein wird. Staub, HGB. 8. Aufl. Anm. 22 zu § 363, nimmt freilich die Zulässigkeit faksimilierter Unterschriften bei Order-Schuldverschreibungen an, indem er sich auf Hancke, 1902 S. 549 d. Bl., stützt. Hancke untersucht